Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Februar 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.SIDGS.751
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	
2.1	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)	2
2.2	Strategie «Neustrukturierung Asyl Kanton Bern (NA-BE)»	2
2.3	Gesetzliche Umsetzung der Gesamtstrategie NA-BE	
2.4	Motion 073-2020	
3.	Grundzüge der Neuregelung	4
4.	Erlassform	4
5.	Rechtsvergleich	4
•	Harrist and the Foot of the Malliner	_
6.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	5
7.	Erläuterungen zu den Artikeln	5
8.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik	
	(Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
9.	Finanzielle Auswirkungen	7
10.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	8
11.	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
12.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	9
13.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	9
14.	Antrag	10
17.	Alti ug	1 0

1. Zusammenfassung

Das Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) trat zusammen mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) am 1. Juli 2020 in Kraft. Die beiden

Erlasse setzen die «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE)» gesetzgeberisch um. Die Gesamtstrategie, ihre Detailkonzeption und das darauf basierende EG AlG und AsylG sehen einen konsequenten und raschen Vollzug von rechtskräftig Wegweisungen durch die Sicherheitsdirektion (SID) vor. Die rasche, selbstständige Ausreise wird durch die Rückkehrberatung gefördert und mit einer Unterbringung von Nothilfebeziehenden in separaten Rückkehrzentren unterstützt.

Einige Monate nach Verabschiedung des EG AIG und AsylG hat der Grosse Rat die Motion 073-2020 Schilt (Utzigen, SVP) am 31. August 2020 mit 79 zu 67 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, auch den bei Privaten untergebrachten rechtskräftig weggewiesenen Personen des Asylbereichs einen Nothilfe-Betrag von acht Franken pro Tag auszurichten.

Das geltende Recht und die überwiesene Motion stehen in einem Spannungsverhältnis und in einem gewissen Widerspruch. Angesichts dieser Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat für notwendig, die Motion 073-2020 im formellen Gesetz umzusetzen.

2. Ausgangslage

2.1 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

Die Asylgesetzgebung ist gemäss Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) Sache des Bundes. Die Bevölkerung hat am 5. Juni 2016 die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen. Damit haben die Stimmberechtigten zwei Grundsätze verankert: Erstens werden die Asylverfahren beschleunigt. Und zweitens werden auch die raschen Asylverfahren in der Schweiz weiterhin rechtstaatlich korrekt durchgeführt. Die Asylverfahren werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geführt. Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Kantone sind im Anschluss verpflichtet, die Wegweisungsverfügungen zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 AsylG).

Das AsylG sieht in Artikel 81 vor, dass Personen, die sich gestützt auf das AsylG in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, die notwendigen Sozialhilfeleistungen erhalten, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen, beziehungsweise auf Ersuchen hin Nothilfe. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Bei Bedürftigkeit erhalten sie auf Ersuchen hin Nothilfe.

2.2 Strategie «Neustrukturierung Asyl Kanton Bern (NA-BE)»

Mit der von ihm am 17. August 2016 beschlossenen «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE)» verfolgt der Regierungsrat das Ziel, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besser zu integrieren und die Wegweisung abgewiesener Asylsuchender rasch und konsequent zu vollziehen. Auslöser der Strategiearbeiten war die Neugestaltung des Asylbereichs auf Bundesebene, mit der eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren angestrebt wurde. Der Grosse Rat nahm die Strategie am 23. November 2016 mit Planungserklärungen zur Kenntnis.

Die Gesamtstrategie sieht vor, dass die Integration von Personen mit potenziellem Bleiberecht von Beginn an gestärkt wird. Neu ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden im erweiterten Verfahren, bzw. von vorläufig Aufgenommenen,

zuständig. Die Sicherheitsdirektion (SID) konzentriert sich auf den konsequenten und raschen Vollzug von rechtskräftig Wegweisungen. Die rasche, selbstständige Ausreise wird durch die Rückkehrberatung gefördert und mit einer Unterbringung von Nothilfebeziehenden in separaten Rückkehrzentren unterstützt. Soweit nötig und sinnvoll wird die Ausreise mit Zwangsmassnahmen durchgesetzt. Die Nothilfe beschränkt sich auf das verfassungsrechtliche Minimum.

2.3 Gesetzliche Umsetzung der Gesamtstrategie NA-BE

Die strategischen Zielsetzungen und die im Anschluss ausgearbeitete Detailkonzeption zu NA-BE wurden mit dem EG AlG und AsylG gesetzlich umgesetzt. Die Strategie NA-BE sah vor, dass die kantonale Migrationsbehörde selbständig Rückkehrzentren betreiben würde. Die Rückkehrzentren hätten als Sachabgabezentren ausgestaltet werden sollen. Entsprechend ist der Regelfall der Nothilfegewährung in Artikel 16 Absatz 2 EG AlG und AsylG als Sachabgabe ausgestaltet. Die Sachabgabe umfasst gemäss Artikel 16 Absatz 2 EG AlG und AsylG

- die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (Bst. a),
- die Bereitstellung von Nahrung und Abgabe von Hygieneartikeln im Umfang der tiefsten Stufe, welche die Gesetzgebung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vorsieht (Bst. b),
- die Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 18.
 März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) (Bst. c),
- Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf (Bst. d).

Nachdem sich der Grosse Rat im Rahmen der Beratung eines parlamentarischen Vorstosses gegen die Nutzung des ehemaligen Jugendheims Prêles als Rückkehrzentrum aussprach, wurde von der Idee eines selbständigen Betriebs von Rückkehrzentren durch die kantonale Migrationsbehörde Abstand genommen und stattdessen wie bisher auf den Betrieb von Rückkehrzentren durch öffentliche oder private Trägerschaften gesetzt. Ebenfalls wie in den vergangenen Jahren richten die öffentlichen oder privaten Trägerschaften den Bewohnerinnen und Bewohnern der Rückkehrzentren Bargeldbeträge aus, um die verfassungsrechtlich garantierten Grundbedürfnisse zu decken. Artikel 9 Absatz 2 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) sieht einen Bargeldbetrag abgestuft nach der Anzahl der Familienmitglieder bzw. Personen im Haushalt vor. Er beträgt maximal acht Franken pro Person und Tag.

Unabhängig, ob bei der Sachabgabe oder der Bargeldauszahlung beschränken sich die Nothilfeleistungen grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum (vgl. Art. 16 Abs. 1 EG AlG und AsylG). Nur in Fällen von besonderen Bedürfnissen von besonders verletzlichen Personen (z.B. dauerhafte Einschränkung durch Krankheit oder Behinderung sowie unbegleitete Minderjährige) erlaubt das Gesetz eine Abweichung von diesem Grundsatz. In jedem Fall sind kostengünstige Lösungen zu wählen (Art. 18 Abs. 1 EG AlG und AsylG).

Artikel 6 EG AlG und AsylG bezeichnet den Kreis der nothilfeberechtigten Personen und konkretisiert den Begriff der Bedürftigkeit. Bedürftig ist gemäss Artikel 6 Absatz 2 EG AlG und AsylG, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen (Bst. a) und Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhalten kann (Bst. b). Artikel 7 Absatz 1 EV AlG und AsylG führt hierzu aus, dass unter anderem als nicht bedürftig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 EG AlG und AsylG gilt, wer Unterstützung von Dritten erhält (Bst. c) oder die angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nehmen will (Bst. d). Rechtskräftig weggewiesene Personen des Asylbereichs, die privat untergebracht sind, gelten nach dem geltenden Recht demnach nicht als bedürftig. Sie haben ergo kein Anrecht auf die Ausrichtung von Bargeldbeiträgen. Von Bundesrechts wegen wird ihnen jedoch die Grundversicherung gemäss Krankversicherungsgesetzgebung bezahlt.

2.4 Motion 073-2020

Die Motion 073-2020 «Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen», welche vom Grossen Rat am 31. August 2020 überwiesen worden ist, beauftragt den Regierungsrat, den privat untergebrachten abgewiesenen Asylsuchenden die Nothilfe von acht Franken pro Tag auszurichten. Dieser Ansatz helfe gemäss Motionsbegründung, die psychische Befindlichkeit der angeschlagenen Betroffenen stabil zu halten und schone das Sozial- und Gesundheitswesen. Zudem trage er dazu bei, Kosten im Asylwesen zu senken, da weniger Plätze in Rückkehrzentren benötigt würden. In der Debatte im Grossen Rat wurde von verschiedenen Seiten auf die Situation von Personen hingewiesen, die sich seit mehreren Jahren in Nothilfestrukturen aufhalten würden (sog. «Langzeit-Nothilfebezügerinnen und -bezüger»). Ebenso auf Personen, die ihr Asylverfahren vor dem Inkrafttreten der Änderungen des AsylG vom 25. September 2015, die eine Verfahrensbeschleunigung herbeiführen sollen, durchlaufen haben (sog. «altrechtliche Fälle»). Für diese Personen wolle man durch die private Unterbringung mit Bargeldauszahlung eine Verbesserung der Lebenssituation bewirken. Dies im Bewusstsein, dass dies die Hoffnung auf einen Verbleib schürt, obwohl die weggewiesenen Asylsuchenden weiterhin zur Ausreise aus der Schweiz verpflichtet sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Die neuen Bestimmungen werden in neuen Abschnitt 3.4a (Artikel 23a – 23e) im Kapitel 3 «Nothilfe für Personen im Asylbereich» verankert. Die Normen legen die Rahmenbedingungen einer privaten Unterbringung fest. Ebenso die Rechte und Pflichten der Nothilfe-beziehenden Personen. Ein Anspruch auf eine private Unterbringung mit Bargeldausrichtung soll nicht bestehen. Wichtig ist, dass der Vollzug der Wegweisung sichergestellt bleibt.

4. Erlassform

Der gesetzliche Auftrag des EG AIG und AsylG steht dem Anliegen der Motion 073-2020 ganz grundsätzlich entgegen. Schon heute ist ein gewisser Teil der rechtskräftig weggewiesenen Personen des Asylbereichs privat untergebracht. Sie gelten indes wegen der Unterstützung durch Dritte nicht als bedürftig im Sinne der kantonalen Einführungsgesetzgebung. Bei einer Bargeldauszahlung der Nothilfe wird sich das ändern. Wie gesehen wird damit ein nicht unerheblicher Konflikt zur beschlossenen und ins ordentliche Recht überführten Strategie NA-BE herbeigeführt. Damit liegen bedeutende rechtliche und politische Gründe vor, die Motion 073-2020 auf formell-gesetzlicher Stufe umzusetzen und die Widersprüche aufzulösen.

5. Rechtsvergleich

Eine zufällige Auswahl geprüfter Kantone kennt keine gesetzlich verankerte Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden bei Privaten in der Form, wie sie in der vorliegenden Motion gefordert wird. In den meisten Kantonen gibt es jedoch eine Sonderregelung für besonders Verletzliche (bspw. Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, Waadt; die Aufzählung folgt den direkt angefragten Kantonen). Meist sind Personen mit gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen gemeint oder explizit Familien mit schulpflichtigen Kindern. Die meisten kantonalen Regelungen sehen für diese besonders Verletzlichen die Unterbringungsform vor, die sie zuvor im laufenden Asylverfahren in der Asylsozialhilfe hatten. In einigen Kantonen ist diese Regelung explizit auf die Dauer beschränkt, in der die besondere Verletzlichkeit vorliegt (Bsp.: Solothurn). Auch der Kanton Bern kennt eine spezielle gesetzliche Regelung für besonders verletzliche Personen (vgl. Art. 17 EG AIG und AsylG).

Einige Kantone lassen zudem abgewiesene Asylsuchende, die in einer Partnerschaft mit Personen aus dem Asylbereich mit anderem Status leben, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin bei diesen Partnerinnen oder Partnern leben (bspw. Kanton Basel-Stadt, Waadt).

Im Kanton Waadt führt die Organisation «établissement vaudois d'acceuil des migrants» das Projekt «héberger un migrant». Das Projekt ist auf Personen des Asylbereichs ausgerichtet, die eine Perspektive in der Schweiz haben und zur Förderung der Integration in freiwillige Familien oder Wohngemeinschaften eingegliedert werden sollen. Zielgruppe sind hier also explizit Asylsuchende im hängigen Verfahren (N-Ausweis) und vorläufig Aufgenommene (F-Ausweis). Gemäss Aussagen der zuständigen Behörden des Kantons Waadt sei es schon vorgekommen, dass bei einzelnen Personen, die als Asylsuchende im hängigen Verfahren in das Projekt hineinkamen, die Unterbringung bei Privaten auch nach Rechtskraft des Wegweisungsentscheides habe fortgesetzt werden können. Die Lösung, die im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Motion vorgeschlagen wird, kennt hingegen auch der Kanton Waadt nicht.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Sicherheitsdirektion wird die Auswirkungen der Gesetzesänderung fortlaufend prüfen. Insbesondere, ob der gesetzliche Auftrag des Kantons zum Vollzug der rechtskräftigen Wegweisungen vollumfänglich erfüllt werden kann. Wo nötig, ist mit Praxisanpassungen oder einem erneuten Antrag an den Grossen Rat auf Erlass einer Gesetzesänderung zu reagieren.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Abschnitt 3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten

Artikel 23a Voraussetzungen

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Personen, die von der Regelung gemäss Artikel 23a ff. potentiell Gebrauch machen können. Es sind dies die unter Ziffer 2.4 oben beschriebenen Fälle von Personen, die sich seit mehreren Jahren in Nothilfestrukturen aufhalten (sog. «Langzeit-Nothilfebezügerinnen und -bezüger») oder die ihr Asylverfahren vor dem Inkrafttreten der Änderungen des AsylG vom 25. September 2015 durchlaufen haben (sog. «altrechtliche Fälle»). Der Vollzug ihrer Wegweisung darf nicht unmittelbar bevorstehen oder absehbar sein.

Absatz 2 steckt die wichtigsten Eckpunkte zur Umsetzung der Motion ab. Die freiwillige Unterbringung bei Privaten wird gesetzlich verankert. Möglich ist sie für volljährige Einzelpersonen oder Familien, nicht jedoch für unbegleitete Minderjährige (UM). Das bei UM erhöhte Betreuungs- und Schutzbedürfnis erfordert in der Regel eine Unterbringung bei einer spezialisierten Stelle. Die Behörden stehen in einer besonderen Verantwortung den UM gegenüber. Das Format der freiwilligen Unterbringung bei Privaten eignet sich nicht für UM und wird ihren Bedürfnissen nicht gerecht.

Es handelt sich nicht um eine Aufgabenübertragung im verwaltungsrechtlichen Sinn, sondern um eine freiwillige Leistung der Privaten. Entsprechend werden die Privaten, die Wohnraum für Nothilfebeziehende Personen zur Verfügung stellen, nicht vom Kanton entschädigt. Auch die Haftung des Kantons wird ausgeschlossen (vgl. Art. 23c Abs. 1).

Eine private Unterbringung liegt nicht im Belieben der Wohnraum anbietenden Privaten oder der Nothilfebeziehenden Personen. Sie ist nur mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion, sprich dem Amt für Bevölkerungsdienste, möglich. Zudem müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Bst. a bis e). Die Prüfung der Eignung muss sich aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die

wesentlichen Punkte beschränken, beispielsweise auf die Sichtung eines aktuellen Strafregister- und Betreibungsregisterauszugs bei der Prüfung der Vorgaben gemäss Absatz 2 Buchstabe b. Aus Sicht der kantonalen Migrationsbehörde ist entscheidend, dass der Vollzug der Wegweisung jederzeit möglich bleibt. Entsprechend muss der Aufenthaltsort bekannt und die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Nothilfe-beziehenden Person durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion jederzeit gewährleistet sein. Der Vollzug der Wegweisung darf durch die private Unterbringung nicht erschwert werden. Aus Sicht des Kantons ist sodann wichtig, dass die private Unterbringung den Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a nicht beeinträchtigt. Es soll beispielsweise nicht sein, dass der Kanton halbleere Rückkehrzentren führen und entsprechend unnötige Ausgaben tätigen muss.

Artikel 23b Kein Anspruch und kein Wahlrecht

Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung gemäss Artikel 23a und kein Wahlrecht zwischen den Privaten und den Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1. Ersteres ist notwendig, damit der Kanton jederzeit seiner vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgabe – dem Vollzug der Wegweisung – nachkommen kann. Letzteres erscheint mit Blick auf die Gleichbehandlung angezeigt.

Artikel 23c Haftungsausschluss und Vereinbarung

Es handelt sich um eine freiwillige Form der Unterbringung. Der Kanton erfüllt seine gesetzliche Pflicht durch das Anbieten einer Kollektivunterbringung gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a. Für die Private Unterbringung wird die Haftung des Kantons entsprechend ausgeschlossen (Abs. 1).

Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion schliesst mit der Nothilfe-beziehenden Person und den Privaten je eine Vereinbarung ab (Abs. 2). Neben den Rechten und Pflichten der jeweiligen Vereinbarungspartnerinnen oder -partner, die sich aus dem EG AIG und AsylG sowie der EV AIG und AsylG ergeben, wird auch in der Vereinbarung die Haftung des Kantons ausgeschlossen. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Einhaltung einer besonderen Frist aufgelöst werden. Bedürftige Personen gemäss Artikel 6 können die Nothilfe anschliessend wieder in der kantonalen Kollektivunterkunft beziehen.

Artikel 23d Rechte und Pflichten

Die Höhe der Bargeldauszahlung richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 EV AIG und AsylG. Die Krankenversicherungspflicht gemäss Buchstabe c ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 7 Abs. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung; KVV; SR 832.102).

Das ABEV wird als zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Form und Periodizität der Bargeldauszahlung individuell festlegen. Dies wird Teil der abzuschliessenden Vereinbarung sein. Dabei kann das ABEV die Bargeldauszahlung im Sinne einer Kontrollfunktion nutzen, um die Bedürftigkeit der Nothilfebeziehenden Person und ihre Erreichbarkeit zu überprüfen. Auf der anderen Seite sollte der Verwaltungsaufwand für die Bargeldauszahlung möglichst gering ausfallen.

Artikel 23e Folgen bei Pflichtverletzungen

Artikel 23e regelt die Folgen, wenn die Privaten oder die Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1 die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllen. Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion muss diesfalls davon ausgehen, dass die Person gemäss Artikel 23a Absatz 1 nicht mehr bedürftig ist. Die Bargeldauszahlung kann daher ohne vorgängige Ankündigung eingestellt oder die Vereinbarung jederzeit fristlos gekündigt werden.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung hat keinen direkten Einfluss auf die Richtlinien der Regierungspolitik. Der vom Regierungsrat verabschiedeten und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Gesamtstrategie NA-BE läuft sie teilweise zuwider, was jedoch vom Grossen Rat bei der Annahme der Motion 073-2020 in Kauf genommen wurde.

9. Finanzielle Auswirkungen

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) erhält pro rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchenden eine einmalige Pauschale vom Bund. Die Pauschale beträgt im Dublin-Verfahren 399 Franken, im beschleunigten Verfahren 2'007 Franken, im erweiterten Verfahren 5'988 Franken, für altrechtliche Wegweisungsentscheide 6'074 Franken (Stand Ende 2020). Die Nothilfekosten, die das ABEV nicht mit diesen Pauschalen decken kann, kann es dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen (vgl. Art. 26 Abs. 1 EG AIG und AsylG).

Das ABEV hat mit der Ausrichtung der Nothilfe eine private Trägerschaft beauftragt. Sie erhält pro rechtskräftig weggewiesener Person eine Pauschale von 35 Franken pro Tag sowie die effektiven Mietund Mietnebenkosten für die Rückkehrzentren. Die Pauschale enthält auch die Kosten für den Betrag, den die private Trägerschaft den Nothilfebeziehenden bar auszahlt, nämlich maximal acht Franken pro Person und Tag. Hinzu kommen die Kosten für Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung. Da das ABEV die weggewiesenen Asylsuchenden, die bei Privaten untergebracht waren, bisher als nicht bedürftig betrachtet hat, fielen für diese Personen nur die Kosten für die Krankenversicherung an. Hinzu kämen demnach neu die acht Franken, die diesen Personen pro Tag ausbezahlt werden müssten. Damit würden bei Personen, die bislang in einem Rückkehrzentrum gelebt haben, pro Person und Tag die anteilsmässigen Kosten für die Miete der Rückkehrzentren sowie die Differenz zur Pauschale an die private Trägerschaft, also 27 Franken pro Person und Tag eingespart bzw. der Lastenausgleich Sozialhilfe würde um diese beiden Kostenanteile entlastet.

Diese Betrachtung greift jedoch zu kurz und berücksichtigt nicht, dass auch dann Mietkosten für ein Rückkehrzentrum anfallen würden, wenn vorübergehend alle Nothilfebeziehenden bei Privaten untergebracht wären, da die freiwillige Unterbringung bei Privaten jederzeit und von einem Tag auf den anderen enden kann und dem Kanton fortwährend Nothilfebeziehende neu vom Bund zugewiesen werden. Somit sind immer Plätze frei zu halten, um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und eine Ausrichtung der Nothilfe gemäss der Vorgaben von NA-BE jederzeit gewährleisten zu können (Stichwort «Schwankungstauglichkeit»).

Bei Personen, die schon bisher privat untergebracht waren, würden die maximal acht Franken pro Tag und Person zusätzlich anfallen. Diese Kosten würden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt sind. Ende November 2020 waren 130 Personen privat untergebracht. Würde es sich um Einzelpersonen handeln und würden sie das ganze Jahr über acht Franken pro Person und Tag beziehen, würde das zusätzliche und mehrheitlich ungedeckte Nothilfekosten in der Höhe von ca. 380'000 Franken verursachen.

In der Nothilfe befanden sich Ende November 2020 insgesamt 641 Personen, davon 450 in Rückkehrzentren oder – verzögert durch die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus – in Kollektiv- oder Individualunterkünften der regionalen Partner der GSI. Namentlich diese Personen könnten künftig potentiell zusätzlich privat untergebracht werden. Würden beispielsweise 100 Einzelpersonen aus den Rückkehrzentren neu privat untergebracht und ihnen das ganze Jahr über acht Franken pro Person und

Tag ausgerichtet, hätte dies theoretisch ein Ersparnis (bzw. eine Entlastung des Lastenausgleichs Sozialhilfe) von 985'500 Franken zur Folge, da die Zahlung an die private Trägerschaft von 27 Franken¹ pro Person und Tag entfiele. Bei gesamthaft 230 privat untergebrachten Personen (130 bisher und 100 neu) ergäbe sich ein Ersparnis von gerundet 600'000 Franken². Anzufügen ist, dass es sich hier um ein rein rechnerisches Beispiel handelt. Eine zuverlässige Prognose lässt sich kaum machen, weil dies von zahlreichen unsicheren Faktoren abhängig ist. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind besonders folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Für eine Privatunterbringung ist vorausgesetzt, dass der Vollzug der Wegweisung auf längere
 Zeit nicht absehbar ist. Die politische und humanitäre Lage in der Welt lässt sich nicht präzis voraussagen. Für die Berechnung ist ausschlaggebend, in welche Herkunfts- oder Drittstaaten die
 betroffenen Personen ausreisen müssen und mit welchem Aufwand sich dorthin Vollzugsmöglichkeiten ergeben.
- Das Potential der Privatunterbringung ist abhängig davon, wie viele Privatpersonen freiwillig über längere Zeit Wohnraum anbieten und für nicht gedeckte Kosten aufkommen wollen. Eine sinnvolle Schätzung lässt sich mit den bisherigen Erfahrungen nicht machen.
- Das Potential der Privatunterbringung ist in der Regel abhängig davon, wie viele Ausreisepflichtige Beziehungen zu Privatpersonen knüpfen konnten und ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten, wie eine Privatunterbringung grundsätzlich erfordert.
- Keine verlässlichen Erfahrungswerte bestehen damit, wie viele Privatunterbringungen aufgrund von unüberbrückbaren Differenzen zwischen den Privatpersonen und den Ausreisepflichtigen aufgehoben werden müssen.
- Keine verlässlichen Erfahrungswerte bestehen damit, wie viele Privatunterbringungen aufgrund von behördlichen Interventionen (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Polizei, Schulsozialdienst) in Frage gestellt werden müssen.

Zu bedenken gilt auch, dass bei zunehmender Ausplatzierung von Nothilfebeziehenden infolge Privatplatzierungen ein kostendeckender Betrieb der Rückkehrzentren – namentlich im Personalbereich – schwieriger würde. Das ABEV hat zudem die laufenden vertraglichen Verpflichtungen mit der privaten Trägerschaft einzuhalten. Ein Rückkehrzentrum müsste in jedem Fall betrieben werden.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Gesetzesänderung ist mit einem personellen Mehraufwand bei der kantonalen Migrationsbehörde verbunden. Das ABEV hat die Unterbringung bei Privaten administrativ abzuwickeln. Zunächst fällt dabei Informationsaufwand gegenüber den Nothilfebeziehenden und den Privaten über ihre Rechte und Pflichten an. Dazu werden beide Seiten zu einem persönlichen Gespräch (mit Übersetzung) aufgeboten, damit die in der Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten allen Parteien klar sind. Hier ist mit einem nicht zu vernachlässigenden Arbeitsaufwand zu rechnen. Dieser Aufwand ist grundsätzlich einmalig. Der Aufwand für die Verlängerung der Vereinbarungen und die allgemein anfallenden Auskünfte dürften im Vergleich zum täglich anfallenden Betreuungsaufwand in Rückkehrzentren beträchtlich geringer sein. Demgegenüber hat sich gezeigt, dass häufig Fragen zur Regelung insbesondere finanzieller Umstände an die Mitarbeitenden des ABEV gerichtet werden. Mit bei Privaten untergebrachten Weggewiesenen fallen die Betreuungs- und Fallführungskosten bei der privaten Trägerschaft als Betreiberin der Rückkehrzentren nicht an. Die Einsparungen sind mit der unter Ziffer 9 beschriebenen Entlastung ausgewiesen.

Bisher konnte der Aufwand von den Mitarbeitenden des ABEV erfüllt werden. Diese Mitarbeitenden sind jedoch eigentlich für die Organisation der Ausreise und der Abklärung der Identität und Herkunft bzw. der

^{1 35} Franken abzüglich der täglichen und persönlichen Nothilfepauschale von acht Franken

² 985'500 Franken abzüglich 380'000 Franken

Beschaffung heimatlicher Reisepapiere zuständig. Den administrativen Aufwand für die Unterbringung bei Privatpersonen konnten diese Mitarbeitenden bis dato nicht zuletzt auch wegen der durch die Corona-Pandemie bedingten eingeschränkten Ausreisemöglichkeiten neben ihrer Kerntätigkeit erfüllen. Sobald sich die Rückkehrmöglichkeiten der Nothilfebeziehenden in ihre Heimatländer wieder normalisieren, werden sich die Mitarbeitenden des ABEV wieder ihrer Kernaufgabe zuwenden müssen. Der zusätzlich anfallende Administrativaufwand im ABEV lässt sich in zwei Szenarien aufteilen:

Im ersten Szenario erhöht sich der Aufwand im Umfang von rund 7.9 Vollzeitstellen³ (130 bestehende Vereinbarungen plus 450 neue, gesamthaft 580 Personen). Das Szenario basiert auf der Annahme, dass alle weggewiesenen Personen die Voraussetzungen gemäss Artikel 23a Absatz 1 EG AIG und AsylG erfüllen würden und privat untergebracht werden könnten. Die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Szenarios ist gering.

Das zweite Szenario geht von den 130 bestehenden Vereinbarungen aus und rechnet mit 100 neuen Vereinbarungen, also 230 Personen, die bei Privaten untergebracht würden. Dabei würde ein Zusatzbedarf von rund 3.1 Vollzeitstellen⁴ resultieren. Auch einmalig erscheinende Aufwände wie zum Beispiel Organisation, Antragsprüfung oder Erstellung der Vereinbarung sind letztlich wiederkehrend, da Weggewiesene ausreisen, untertauchen oder in die Rückkehrzentren zurückkehren und dafür andere weggewiesene Personen bei Privaten eine Unterbringung finden. Das Eintreten dieses Szenarios betrachtet das ABEV als möglich.

Die zusätzlich notwendigen Stellen können nicht innerhalb des Sollstellen-Etats abgedeckt werden und müssten bis spätestens zur Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes besetzt werden können. Die Stellen und ihre Finanzierung sind in die ordentlichen Planungen des Kantons aufzunehmen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Personalkosten dürften durch die Einsparungen im Bereich Unterbringung und Betreuung gedeckt sein.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Unterbringung bei Privaten hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Gemeinden. Der Kanton bleibt für die Ausrichtung der Nothilfe verantwortlich. Hingegen würden bei der privaten Unterbringung von Familien die schulpflichtigen Kinder die Regelschule besuchen, sofern die Unterbringung nicht in unmittelbarer Nähe eines Rückkehrzentrums erfolgt, wo besondere schulische Massnahmen gemäss Artikel 17a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) bestehen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderung zeitigt keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

³ Berechnung: 580 (Mengengerüst) mal 3 (Arbeitstage; davon 2 Arbeitstage für Antragsprüfung, Organisation, Gespräch, Vereinbarung, Verlängerung, Unterstützungsgespräche etc. sowie 1 Arbeitstag für Auszahlung Nothilfe bei 10 Minuten Aufwand für Identitätsprüfung, Verbuchung etc. pro wöchentlicher Auszahlung) = 1'740 Arbeitstage | 1'740 Arbeitstage geteilt durch 220 Jahresarbeitstage = 7.9 Vollzeitstellen

⁴ Berechnung: 230 (Mengengerüst) mal 3 Arbeitstage = 690 Arbeitstage | 690 Arbeitstage geteilt durch 220 Jahresarbeitstage = 3.1 Vollzeitstellen

14.	Antrag
14.	Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des EG AIG und AsylG anzunehmen.